

Qualitätsstandards für die Jugendzentren – Empfehlungen des Landkreises Karlsruhe an die Städte und Gemeinden

1. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Jugendfreizeitstätte sind entsprechend den Bedarfen der Besucherinnen und Besucher zu gestalten. Wochenend- und Ferienöffnungszeiten sind anzubieten.

Jugendzentren sollen grundsätzlich allen jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr zugänglich sein und folgende Öffnungszeiten aufweisen:

- bei 1 Teilzeitstelle:

3 Tage in der Woche und zusätzlich zwei Öffnungstage im Monat, die auf einen Samstag oder Sonntag entfallen.

- bei 1 bis zu 1,5 Vollzeitstellen:

4 Tage in der Woche und zusätzlich zwei Öffnungstage im Monat, die auf einen Samstag oder Sonntag entfallen.

- bei über 1,5 geförderten Vollzeitstellen:

5 Tage in der Woche, wobei ein Öffnungstag auf einen Samstag oder Sonntag entfällt.

In der Einrichtung sollten Angebote zur musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen und politischen Bildung unterbreitet werden. Weiter sollten Angebote der mobilen Jugendarbeit unter dem Dach der Jugendzentren angeboten werden.

Hauptamtliche Kräfte sollten insbesondere bei Projekten in angemessener Weise durch bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden.

2. Qualifikation des Personals

In den Einrichtungen werden pädagogisch ausgebildete, hauptberufliche Fachkräfte beschäftigt. Wenn sie in der Leitung von Einrichtungen Verantwortung tragen, verfügen sie über Leitungs-, Personalführungs- und Organisationskompetenzen. Pädagogische Fachkräfte sind aufgrund ihres direkten Zugangs zu Kindern und Jugendlichen im Sozialraum Expert*innen für die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Notwendig ist außerdem eine professionelle Beratung und Begleitung der Fachkräfte. Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung der Mitarbeitenden werden als Instrument der Qualitätssicherung genutzt und gehören zum professionellen Angebot der Träger.

Vollzeit- oder Teilzeitfachkräfte, die in Jugendzentren beschäftigt sind, sollten über eine Ausbildung als

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen
- Pädagogen
- Erzieher

verfügen.

Wenn sie in der Leitung von Einrichtungen Verantwortung tragen, sollen sie über Leitungs-, Personalführungs- und Organisationskompetenzen verfügen.

Notwendig ist außerdem eine professionelle Beratung und Begleitung. Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung der Mitarbeitenden werden als Instrument der Qualitätssicherung genutzt und gehören zum professionellen Angebot der Träger.

3. Personalbemessung

Die Anzahl der hauptamtlichen Fachkräfte – ohne Berücksichtigung der Anzahl von Einrichtungen – sollte sich nach der Gemeindegröße richten. Danach werden in den Gemeinden

bis zu 12.000 Einwohner mindestens 1,0 Vollzeitstellen,
bis zu 20.000 Einwohner mindestens 1,5 Vollzeitstellen,
bis zu 25.000 Einwohner mindestens 2,0 Vollzeitstellen,
ab 25.000 Einwohner mindestens 2,5 Vollzeitstellen empfohlen.

Bei Städten und Gemeinden mit 3 oder mehr Stadt- oder Ortsteilen wird eine Aufstockung bis zu einer weiteren Stelle empfohlen, wenn eine zusätzliche Einrichtung in einem weiteren Stadt- oder Ortsteil besteht.

4. Räumliche Ausstattung

Jugendzentren mit hauptberuflichen Fachkräften sollten ein gewisses Raumangebot vorhalten. Danach sollen je nach Anzahl der vorhandenen Stellen folgende Räumlichkeiten vorhanden sein:

Einrichtungen mit bis zu einer Vollzeitstelle

- ein Raum für offenen „Treff“
- zusätzlich ein Raum für Arbeitsgemeinschaften

Einrichtungen mit bis zu 2 geförderten Vollzeitstellen

- ein Raum für offenen „Treff“
- zusätzlich ein Raum für Arbeitsgemeinschaften
- Mitbenutzung eines Veranstaltungsraumes

Einrichtungen mit mehr als 2 geförderten Vollzeitstellen

- ein Raum für offenen „Treff“
- zusätzlich zwei Räume für Arbeitsgemeinschaften
- ein Werkraum
- ein Veranstaltungsraum (auch möglich bei Mehrfachnutzung)

5. Vernetzung und Kooperation

Durch Vernetzung und Kooperation stehen die Einrichtungen in einem engen Verbund mit unterschiedlichen Institutionen. Diese reichen von anderen pädagogischen Institutionen über Polizei, Industrie und Gewerbe bis in die politischen Gremien. Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit arbeiten auf der Basis von konzeptionellen Grundlagen, die mit Blick auf gesellschaftliche und sozialräumliche Entwicklungen kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben werden. Zur Fortentwicklung der pädagogischen Konzeptionen und zur Überprüfung der Zielsetzungen wird Qualitätssicherung (z.B. durch Selbst- oder Fremdevaluation) durchgeführt.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit muss darauf achten, weder Aufgaben noch pädagogische Handlungsansätze benachbarter Felder der Sozialen Arbeit oder Schule zu übernehmen, sondern sich auf die eigenen gesetzlichen Grundlagen und ihre Prinzipien besinnen.

Bei der Kooperation mit Schulen ist wichtig, weder dienstleistende noch kompensatorische Funktionen zu übernehmen, auch um für die Schüler*innen unterscheidbar zu bleiben.

6. Finanzierung

Die Finanzierung der Grundstrukturen und Regelangebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind langfristig abgesichert. Dazu zählen neben den Personalkosten auch die zum Regelbetrieb erforderlichen Sachkosten. Zeitlich begrenzte Projektmittel bieten neben Regelangeboten die Chance, auf neue Herausforderungen angemessen und zukunftsweisend zu reagieren. Die Finanzierung der örtlich strukturierten Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt sowohl durch die Kommunen, als auch durch projektgebundene Förderung aus Landes-, Bundes- oder Stiftungsmitteln.

Stand: 09/2020